

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 200/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin , Rudi-Dutschke-Stra-
ße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Ryanair DAC, vertreten durch den Chief Executive Officer , Corporate Head Of-
fice, Airside Business Park, Swords, Co Dublin, Irland
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.06.2025 für Recht
erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags zuzüglich
10 % vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich mit einer Unterlassungsklage gegen die aus seiner Sicht wettbewerbswidrige Ausweisung von Flugpreisen durch die Beklagte.

Der Kläger ist Bundesverband der deutschen Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände. Bei der Beklagten handelt es sich um eine Fluggesellschaft mit Sitz in Irland.

Die Beklagte betreibt die Internetseite www.ryanair.com.de, auf der sie von ihr veranstaltete Flüge zur Buchung anbietet. Den Flugpreis weist die Beklagte als Zahlbetrag aus, ohne dabei irgendeine Aufschlüsselung vorzunehmen. Es findet sich auf der deutschsprachigen Webseite lediglich der ergänzende Hinweis: „Sie bezahlen keine Regierungssteuern“ (Anlage K 2).

Mit Schreiben vom 20.02.2024 mahnte der Kläger die Beklagte aus diesem Anlass vergeblich ab (Anlage K 3). Mit seiner Klage verfolgt er den Unterlassungsanspruch weiter und macht die Erstattung der Abmahnkosten geltend.

Der Kläger meint, dass die Beklagte gegen Art. 23 Abs. 1 S. 3 VO (EG) 1008/2008 (LuftverkehrsdiensteVO) verstoße, weil sie den von ihren Fluggästen zu zahlenden Endpreis ausweise, ohne dabei die anfallenden Steuern, Flughafengebühren und sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte, wie etwa diejenigen, die mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff in Zusammenhang stehen, gesondert anzugeben. Die Beklagte könne nicht mit Erfolg geltend machen, dass sie diese Kosten selbst trage und dem vom Kunden zu zahlenden Flugpreis nicht hinzurechne, weil rein wirtschaftliche betrachtet selbstverständlich die Abnehmerpreise des Unternehmens dessen allgemeine Kosten decken müssten und deshalb die Preise so gestaltet werden müssten, dass der Kunde im Ergebnis auch für anfallende Steuern, Gebühren und sonstige Entgelte aufkomme. Diese Sichtweise teile auch das Kammergericht (KG, Urteil vom 03.09.2020 - 23 U 34/16, Tz. 25). Die Praxis der Beklagten, allein den vom Kunden zu zahlenden Flugpreis auszuweisen, widerspreche der Zielsetzung des Art. 23 Abs. 1 S. 3 VO (EG) 1008/2008, mit dem für eine effektive Vergleichbarkeit der Preise Sorge getragen werden solle. Denn da die Flughafengebühren

nur anfielen, wenn ein Flug auch tatsächlich angetreten werde, stehe dem Fluggast im Falle einer Stornierung insofern ein Erstattungsanspruch zu, den er aber nicht ausmachen könne, wenn die Beklagte keinen Aufschluss darüber gebe, wie hoch die Flughafengebühr ausfalle.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern mit einem ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein System zur Buchung von Flügen auf der Internetseite www.ryanair.com zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu lassen und dabei die Steuern und die Flughafengebühren neben dem Endpreis nicht gesondert auszuweisen bzw. ausweisen zu lassen, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 2 abgebildet.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass ihre Vorgehensweise vom Wortlaut des Art. 23 LuftverkehrsdiensteVO gedeckt sei, denn dieser knüpfe die Pflicht zur Ausweisung einzelner Preisfaktoren nun einmal ausdrücklich daran, dass die Posten dem Flugpreis hinzugerechnet würden. Diese Einschränkung des Gesetzes verliere jede Bedeutung, wenn stets unterstellt werde, dass die Posten wirtschaftlich betrachtet in den Endpreis auf irgendeine Weise einfließen. Der EuGH habe ihre Sichtweise mit Urteil vom 06.07.2017 - C-290/16 - „Air Berlin“ - unter Rn. 27 auch bereits bestätigt. Die vom Kläger favorisierte Auslegung des Gesetzes sei im Übrigen auch mit der in Art. 22 LuftverkehrsdiensteVO garantierten Preisfreiheit nicht zu vereinbaren, denn danach stehe es den Fluggesellschaften eben frei, wie sie ihre Flugpreise kalkulierten und ob sie im Einzelfall Steuern und Gebühren auf die Kunden umlegten oder selbst trügen. Ihre Vorgehensweise entspreche dem Sinn und Zweck des § 23 LuftverkehrsdiensteVO, einen effektiven Preisvergleich zu ermöglichen, denn dafür bedürfe es allein der Transparenz der vom Fluggast zu zahlenden Preise und nicht der die Fluggesellschaft treffenden Steuern und Gebühren.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist, soweit sie nicht schon unzulässig ist, unbegründet.

1.

Soweit der Kläger seine Ansprüche auf §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG stützt, ist seine Klage unzulässig, weil das Landgericht funktionell unzuständig ist. Gemäß § 6 Abs. 1 UKlaG ist für Klagen nach diesem Gesetz das Oberlandesgericht ausschließlich zuständig.

2.

Soweit der Kläger seine Klage auf ein wettbewerbswidriges Verhalten der Beklagten stützt, ist er gemäß § 8 Abs. 3 UWG klagebefugt. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten aber auch nach Maßgabe des UWG in der Sache nicht zu.

Insbesondere ist die Beklagte ihm gegenüber nicht gemäß §§ 8 Abs. 1, Abs. 3, 3a UWG oder §§ 3, 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 Nr. 3, § 5b Abs. 4 UWG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 S. 3 VO (EG) 1008/2008 (LuftverkehrsdiensteVO) dazu verpflichtet, es zu unterlassen, für die von ihr angebotenen Flugreisen einen Endpreis auszuweisen, ohne davon gesondert die dafür anfallenden Steuern, Gebühren, Zuschläge und Entgelte zu beziffern. Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorgaben der LuftverkehrsdiensteVO fällt der Beklagten deshalb nicht zur Last, weil sie die vorgenannten Posten nicht dem Flugpreis hinzugerechnet hat.

a)

Gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 LuftverkehrsdiensteVO sind Fluggesellschaften dazu verpflichtet, den für Flugreisen zu zahlenden Flugpreis einschließlich aller anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, als Endpreis auszuweisen. Neben dem Endpreis ist gemäß Art. 23 Abs. 2 S. 3 LuftverkehrsdiensteVO mindestens Folgendes auszuweisen:

a) der Flugpreis bzw. die Luftfrachtrate,

b) die Steuern,

c) die Flughafengebühren und

d) die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte, wie etwa diejenigen, die mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff in Zusammenhang stehen,

soweit die unter den Buchstaben b), c) und d) genannten Posten dem Flugpreis bzw. der Luft-

frachtrate hinzugerechnet wurden.

b)

Der Wortlaut des Art. 23 Abs. 1 S. 3 der LuftverkehrsdiensteVO steht einer gesonderten Ausweisung von Steuern etc. im vorliegenden Fall entgegen. Denn er begründet keine Pflicht, die in lit. b) bis d) genannten Posten gesondert auszuweisen, wenn diese dem Flugpreis nicht hinzugerechnet werden. Die Beklagte hat diese Posten nicht dem Flugpreis hinzugerechnet. Sie hat vielmehr auf ihrer Webseite ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fluggast keine „Regierungssteuern“ zahlen müsse. Etwas anderes als den dort ausgewiesenen Flugpreis mussten Flugreisende nicht bezahlen.

c)

Art. 23 Abs. 1 S. 3 LuftverkehrsdiensteVO ist auch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht dahin auszulegen, dass von einem Hinzurechnen der unter lit. b) bis d) genannten Posten zum Flugpreis auch dann auszugehen ist, wenn diese Posten dem Fluggast nicht individuell in Rechnung gestellt werden, wohl aber als Teil der Gemeinkosten der Fluggesellschaft in die Kalkulation ihrer Flugpreise einfließen.

(1.)

Der diesbezügliche Rückgriff des Klägers auf die jüngere Rechtsprechung des EuGH geht fehl. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 23.04.2020 - C-28/19 - Tz. 3 auf den 16. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1008/2008 Bezug genommen, zufolge dessen die Kunden in der Lage sein sollen, die Preise verschiedener Luftfahrtunternehmen für Flugdienste effektiv zu vergleichen und der vom Kunden zu zahlenden Endpreis deshalb einschließlich aller Steuern, Gebühren und Entgelte jederzeit ausgewiesen werden soll. Daraus hat der EuGH die Schlussfolgerung gezogen, dass nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 der Verordnung alle unvermeidbaren und vorhersehbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte auszuweisen seien, wenn diese Posten dem Flugpreis hinzugerechnet würden (EuGH, a. a. O., Rn. 17). Mit der Frage, ob dies auch dann gelte, wenn die vorgenannten Posten dem Fluggast anders als in dem vom EuGH zu entscheidenden Fall nicht individuell in Rechnung gestellt werden, sondern nur in ihrer Gesamtheit in die Kalkulation der Flugpreise einfließen, hatte sich der EuGH in diesem Urteil aber nicht zu befassen.

(2.)

Auf diese Frage ist der EuGH vielmehr schon mit Urteil vom 06.07.2017- C-290/16 - Air Berlin - eingegangen. Dort hat sich der EuGH mit der Frage befasst, ob die in Art. 23 Abs. 1 S. 3 der Luft-

verkehrsdiens-teVO genannten Posten bei der Veröffentlichung von Flugpreisen in der tatsächlich entstehenden Höhe auszuweisen seien oder teilweise in den Flugpreis mit einbezogen werden dürften. Er hat betont, dass bei der Auslegung einer Vorschrift nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Kontext und ihre Zielsetzung zu berücksichtigen seien und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass im Interesse der Transparenz die vorgenannten Posten in ihrer tatsächlich entstehenden Höhe auszuweisen seien. Auch jener Fall unterschied sich von dem streitgegenständlichen indes insofern, als dort die vorgenannten Nebenkosten dem Fluggast tatsächlich in Rechnung gestellt und nicht von der Fluggesellschaft übernommen wurden. Den letztgenannten Fall hat der EuGH ausdrücklich abgegrenzt: Danach besteht die Verpflichtung zur Ausweisung der vorgenannten Kosten nur, wenn sich das Luftfahrtunternehmen dafür entscheidet, diese Posten an ihre Kunden weiterzugeben, nicht aber dann, wenn es sich dafür entscheidet, sie selbst zu tragen (EuGH, a. a. O., Tz. 27).

(3.)

Davon, dass nicht die Fluggesellschaft, sondern die Fluggäste die vorgenannten Posten tragen, kann nicht schon dann ausgegangen werden, wenn diese Posten mit den Gemeinkosten der Fluggesellschaft in die Kalkulation der Flugpreise einfließen. Art. 23 Abs. 1 S. 3 Luftverkehrsdiens-teVO räumt den Fluggesellschaften in seinem letzten Halbsatz ausdrücklich die Möglichkeit ein, die vorgenannten Posten nicht dem Flugpreis hinzuzurechnen. Es bleibt ihnen damit unbenommen, die in Art. 23 Abs. 1 S. 3 lit. b) bis d) der Luftverkehrsdiens-teVO genannten Posten nicht einzelnen Passagieren zuzuordnen, sondern in die eigenen Unkosten einfließen zu lassen und die Flugpreise so zu gestalten, dass sie im Einzelfall die prozentualen Kosten pro Fluggast unterschreiten, in anderen Fällen deutlich übersteigen. Die Überlegung, dass doch die Kunden der Fluggesellschaft wirtschaftlich betrachtet in jedem Fall für die Kosten aufkommen müssten, damit das Unternehmen Gewinn erzielen könne, rechtfertigt es nicht, in jedem Fall davon auszugehen, dass sämtliche Posten dem Flugpreis hinzugerechnet werden. Diese Argumentation ist mit dem Wortlaut der Verordnung nicht zu vereinbaren, weil sie keinen Anwendungsbereich mehr für die dort genannte Alternative lässt, dass die Posten nicht dem Flugpreis hinzugerechnet werden. Der Wortlaut eines Gesetzes bietet aber stets die Grenze, innerhalb derer das Gesetz nach seiner Zielsetzung ausgelegt werden kann. Deshalb kann der Wunsch nach mehr Transparenz keine Auslegung des Gesetzes rechtfertigen, die keinen Anwendungsbereich mehr für die ausdrücklich genannte Alternative lässt, dass die vorgenannten Posten nicht dem Flugpreis hinzugerechnet werden. Der Rechtsprechung des Kammergerichts (Urteil vom 03.09.2020 - 23 U 34/15 - beck-online Tz. 19 ff.) steht diese Sichtweise nicht entgegen. Denn das Kammergericht hat eine wirtschaftliche Betrachtungsweise im vorgenannten Sinne auf eine

Konstellation bezogen, in der sich die Fluggesellschaft in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehalten hatte, dem Flugpreis auch Steuern und Gebühren hinzurechnete und sich Nachforderungen vorbehielt. Ein solcher Vorbehalt steht hier nicht in Rede.

3.

In Ermangelung eines berechtigten Unterlassungsanspruchs steht dem Kläger gegenüber der Beklagten auch kein Anspruch auf die vorgerichtlichen Abmahnkosten zu.

4.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 24.06.2025

, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.06.2025

, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle